



SATZUNG

der Eppsteiner Burgschauspieler e.V.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen Eppsteiner Burgschauspieler e.V.
- (2) Er hat den Sitz in Eppstein
- (3) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist im Rahmen der jährlichen Eppsteiner Burgfestspiele im Sommer ein Theaterstück im Burghof und anlässlich des jährlichen Eppsteiner Weihnachtsmarktes im Saal des Rathauses 2 ein Märchen aufzuführen.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht dadurch, dass alle Mitglieder des Vereins ihre Zeit für Proben und Aufführungen selbstlos zur Verfügung stellen. Die Stadt Eppstein stellt die Proben- und Aufführungsräume zur Verfügung.
- (3) Die Aufführungen des Theaterstückes im Sommer erfolgt im Namen der Stadt Eppstein, die den Kartenverkauf, die Bereitstellung der Bestuhlung im Burghof, die Kosten für Leihkostüme u. a. notwendige Utensilien übernimmt.

§ 3 Selbstlosigkeit

Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können alle natürlichen Personen werden, die seine Ziele unterstützt.
- (2) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (4) Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten.
- (5) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für 3 Monate im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.

Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.

Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von 4 Monaten nach Mitteilung des Ausschlusses Widerspruch eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 5 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

Die Beitragspflicht besteht ab dem 12. Lebensjahr. Jedes zahlende Mitglied ist bei Wahlen in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- 1. Vorsitzender
- 2. Vorsitzenden
- Kassenverwalter
- Schriftführer
- 1. Beisitzer
- 2. Beisitzer
- 3. Beisitzer

Der Vorstand hat die Aufgabe, das zur Erfüllung der Vereinsziele Erforderliche zu veranlassen und durchzuführen. Dazu gehören u.a. Auswahl der zu spielenden Stücke sowie die Rollenbesetzung, die in freundschaftlicher Abstimmung mit dem Regisseur erfolgt.

Der Verein wird durch den 1. Vorsitzenden, den 2. Vorsitzenden bzw. erforderlichenfalls durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.

(1) Der Vorstand besteht aus 7 Mitgliedern

Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.

Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.

(3) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.

(4) Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens 6 mal statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den Schriftführer schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 7 Tagen. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende und zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

(5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

(6) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und zu unterzeichnen.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 50% der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.

(3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Schriftführer unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 2 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung in der örtlichen Presse (Eppsteiner Zeitung).

(4) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.

Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig und fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Bestimmungen von § 9 bleiben hiervon unberührt.

Der Mitgliederversammlung obliegen:

- Beratung des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes
- Beratung des Kassenberichtes
- Beratung des Berichtes der Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstandes
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins gemäß § 12 dieser Satzung

Die Mitgliederversammlung wählt die Mitglieder des Vorstandes und 2 Kassenprüfer für die Dauer von 2 Jahren. Über die Form der Wahl entscheidet die Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung entscheidet z. B. auch über

- a) Gebührenbefreiungen,
- b) Aufgaben des Vereins,
- c) Aufnahme von Darlehen,
- d) Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich, z.B. Versicherungen
- e) Mitgliedsbeiträge,
- f) Satzungsänderungen,
- g) Auflösung des Vereins.

(5) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme, bei Anwesenheit zu Beginn der Wahlgänge.

(6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 9 Ausschüsse

Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung und zur Erfüllung besonderen Aufgaben (Regieführung, Kulissenbau, Kostümbeschaffung etc.) einzelne Mitglieder oder Ausschüsse bestellen. Sie werden vom Vorstand berufen und sind ihm verantwortlich. Die Ausschussmitglieder wählen unter sich einen Ausschussvorsitzenden.

§ 10 Satzungsänderungen

(1) Für Satzungsänderungen ist eine 2/3 -Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.

(2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 11 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen erfassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.

§ 12 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

(1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Eppstein, die es unmittelbar und ausschließlich zur Erhaltung der Burg Eppstein zu verwenden hat.

§ 13 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde am 21. Oktober 2009 beschlossen und tritt mit diesem Tag der Verabschiedung in Kraft.

Änderung/Ergänzung des „§7 Vorstand“ am 14.02.2014 beschlossen und tritt mit diesem Tag der Verabschiedung in Kraft.

.....

(Ort) (Datum)

(Unterschriften)

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....